

RS Vwgh 1993/1/20 AW 93/07/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17;

FIVfLG Slbg 1973 §38;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung des Bestandes von agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten und von Weiderechten -

Wie sich die Abweisung - und naturgemäß in gleicher Weise auch die Zurückweisung - eines Antrages auf einem der Aufschiebung zugänglichen Vollzug entzieht, ist auch die Feststellung, daß agrargemeinschaftliche Anteilsrechte und Weiderechte einer bestimmten Liegenschaft zustehen, der Zwangsvollstreckung schon begrifflich nicht unterworfen. Diese Feststellung räumt aber auch dem aus ihr Begünstigten eine ausübhbare Berechtigung nicht ein, weil sie nicht konstitutiv Recht schafft, sondern lediglich den Bestand des schon vorgelegenen Rechtes erkennt. Der gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kann aufschiebende Wirkung deshalb allein schon nicht zuerkannt werden.

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993070001.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>